

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 6/06 B

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE "Job-Center in der Region Hannover",
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 22. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) durch Beschluss vom 22. November 2005 den Beschluss des Sozialgerichts Hannover (SG) vom 15. September 2005 abgeändert und die Antragsgegnerin antragsgemäß im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig - unter Vorbehalt der Rückforderung - Geldleistungen als Darlehen durch Übernahme der notwendigen Fahrkosten nach § 23 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zur Ausübung seines Umgangsrecht mit seinen vier Kindern vom 2. September 2005 bis zum 31. Dezember 2005 zu gewähren. Im Übrigen, soweit der Antragsteller die mit seiner Sache befassten Richter des SG und des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte, hat es die Beschwerde zurückgewiesen. Der Antragsteller hat mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 23. Januar 2006 ua die Abgabe des Verfahrens an das Bundessozialgericht (BSG) beantragt und "ersatzweise ... Nichtzulassungsbeschwerde" eingereicht.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Entscheidung des LSG (Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) kann, abgesehen davon, dass der Antragsteller durch den Beschluss nicht beschwert ist und ihm deshalb für eine Beschwerde jegliches Rechtsschutzbedürfnis fehlen würde - wie das LSG dem Antragsteller zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht angefochten werden.
- 3 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

